

eine der ersten sozialdemokratischen Organisationen aufgelöst.

Die Geschichte dieses Bundes, dessen Mitglieder „das Heimatrecht in der Partei und in der Kirche anstreben“, und der „von seiner Gründung bis zu seinem Verbot 1934 nach allen Seiten hin eine eigenständige Haltung eingenommen hat“ (183), ist reich belegt durch Zitate aus zeitgenössischem Schrifttum, vor allem aus dem wichtigsten Organ des Bundes religiöser Sozialisten „Der Menschheitskämpfer“, mit Faksimiles von Flugblättern, Einladungen zu Veranstaltungen etc. und durch die Wiedergabe von zwei Interviews mit Otto Bauer in Wien (1974 und 1975). Diese Arbeit bietet neben den aufschlußreichen Hauptinformationen auch eine Fülle von interessanten Details, beispielsweise sei das Kapitel „Stimmen zu „Quadragesimo anno““ genannt. Das Nachwort (von J. Weidenholzer) „Zur Aktualität des religiösen Sozialismus“ setzt sich eigentlich mehr mit dem Verhältnis von Kirche und Sozialismus auseinander als mit den Möglichkeiten und der Wirklichkeit eines religiösen Sozialismus in der heutigen österr. Situation. Manche Behauptungen könnten mißverstanden werden, weil sie zu wenig klar dargelegt sind, etwa dort, wo der Begriff der berufsständischen Ordnung zu wenig abgehoben erscheint von einer geburts- bzw. herrschaftsständischen Ordnung; auch die Verbindung: differenzierter Eigentumsbegriff der kath. Soziallehre mit „Linkskatholizismus“ ist wohl nicht zutreffend.

Linz

Walter Suk

KIRCHENRECHT

LISTL J. / MÜLLER H. / SCHMITZ H. (Hg.), *Grundriß des nachkonkiliaren Kirchenrechts*. (XL u. 969.) Pustet, Regensburg 1980. Ln. DM 68.-.

Man beginnt sich an die relative Dauerhaftigkeit des in Reform befindlichen kath. Kirchenrechts zu gewöhnen. Ein Zeichen dafür ist das Erscheinen dieser ersten umfangreichen Gesamtdarstellung des gegenwärtigen Kirchenrechts im deutschen Sprachraum. Der Unterschied zu den früheren Lehr- und Handbüchern fällt ins Auge: Die Kommentierung des CIC ist einer neuen, sinnvollen Systematik und Darstellungsweise gewichen, der Alleingang eines Autors mußte angesichts der Komplexität und des Umfangs der Materie der Zusammenarbeit von 46 namhaften Kirchenrechtstlern Platz machen.

Der 1. Teil behandelt als „Grundlagen“ die Theologie und die Reform des Kirchenrechts sowie Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium; auch die „Allgemeinen Normen“ finden hier Raum. Im 2. Teil über die Verfassung der Kirche ist etwa das aufgenommen, was bisher das II. Buch des CIC enthielt; jedoch wird, der Gliederung der Kirchenkonstitution des Konzils entsprechend, ein Kap. über die Glieder der Kirche vorangestellt. Am umfangreichsten zeigt sich der 3. Teil „Die Sendung der Kirche“, der nicht nur die Materien des III. Buches des CIC umfaßt, sondern auch das Strafrecht und die Gerichtsbarkeit – eine Einteilung,

der nicht jeder unumschränkt zustimmen wird. Der letzte Teil befaßt sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat im allgemeinen und in den einzelnen deutschsprachigen Ländern sowie in Frankreich. Die kleinsten Einheiten, die jeweils von einem eigenen Autor behandelt werden, sind 117 durchnumerierte §§.

Von den einzelnen Rechtsinstituten wird das weitergeltende Recht des CIC zusammen mit den nachkonkiliaren Änderungen als geltendes Recht dargestellt. Meist finden sich im Klein-druck oder in Anmerkungen Hinweise auf die in den Entwürfen zum neuen CIC vorgesehenen Regelungen. Grundsätzliche Fragen und sparsame Prognosen künftiger Entwicklungen sind oft in eigenen §§ behandelt. Das kirchliche Partikularrecht und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen werden je nach Materie und Autor mit verschiedener Ausführlichkeit eingebaut, wobei eher ein leichtes Übergewicht der BRD zu bemerken ist.

Zweck des Werkes ist offenkundig eine solide, ausreichende Information über das gesamte gegenwärtige Recht der lateinischen Kirche für den Bedarf in Lehre und Praxis im deutschen Sprachraum. Dieser Zweck wird hervorragend erfüllt. Mehr darf man ohne Sprengung des Rahmens nicht erwarten: Nähere Details muß und kann man aus den Quellen- und Literaturangaben erschließen; die Geschichte des Kirchenrechts ist fast ganz ausgeklammert; Reformvorschläge, die über den Rahmen der Schemata zur Kodexreform hinausgehen, oder gar systemtranszendent Kritik werden selten erwähnt; daß trotz aller Bemühungen um Objektivität die Autoren ihre persönlichen Ansichten (die meist radikalen Neuerungen abholt sind) einbringen, muß als selbstverständlich angesehen werden.

Der „GrNKirchR“ (empfohlene Zitationsweise) ist ein für den theor. und kirchenrechtlichen Fachmann unentbehrliches, für den Praktiker mindestens wertvolles Studien- und Nachschlagewerk, das wesentlich beitragen kann, die bestehende Unsicherheit über das geltende Kirchenrecht zu überwinden.

Graz

Hans Heimerl

SCHMITZ HERIBERT, *Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht*. Die Entwicklung von 1959 bis 1978. (96.) Herder, Freiburg 1979. Kart. Iam. DM 13.80.

Herder plant die Herausgabe eines größeren Werkes über kirchliche Zeitgeschichte. Diese Arbeit des Vorstandes des Kanonistischen Instituts der Universität München ist als Beitrag zu diesem Werk gedacht und wird nun gesondert vorgelegt, um eine dem weiterführenden Gespräch über die Reform des Kirchenrechts sachdienliche Information zu liefern.

Johannes XXIII., dessen Pontifikat von vielen zunächst als „Übergangs“lösung angesehen wurde, das aber tatsächlich eine in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Wende bedeutete, hat auch im Bereich des kanonischen Rechts gewichtige Impulse gesetzt. Sch. will den von 1959

(Ankündigung der Reform des kanonischen Rechts durch Johannes XXIII.) bis 1978 zurückgelegten Weg aufzeigen; dabei ist es ihm vorzüglich gelungen, nicht nur einen Überblick über die wichtigsten gesetzgeberischen Schritte im fraglichen Zeitraum vorzulegen, sondern auch die diesen Normen zugrundeliegenden Leitlinien, den „Geist“ der Rechtsmaterie zu erspüren.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht selbstverständlich das II. Vatikanum, dessen unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen wie auch mittelbar wirkenden Anweisungen bzw. Akzentsetzungen nachgegangen wird. Breiter Raum ist dann den gesamt- bzw. teilkirchlichen Verwirklichungen konziliärer Weisungen im Zeitraum von 1965 bis 1978 gewidmet. Hinsichtlich der teilkirchlichen Umsetzung des konziliären Ideenmaterials beschränkt sich Sch. aus naheliegenden Gründen auf den deutschen Sprachraum (BRD, DDR, Schweiz, Österreich, Südtirol); das Niederländische Pastoralkonzil (1966 bis 1970), das eine große, wenngleich im einzelnen recht unterschiedlich gewertete Bedeutung erlangt hat, wird kurz erwähnt. Daß es bei der teilkirchlichen Gesetzgebung nach dem Konzil, nicht zuletzt aufgrund manchmal unklar formulierter gesamtkirchlicher Richtlinien, gelegentlich zu Spannungen kam, weist Sch. etwa am Beispiel der verschiedenen diözesanen Räte nach, wo die anfängliche „Räte-Euphorie“ einer „Räte-Krise“ Platz gemacht hat.

In einem weiteren Abschnitt befaßt sich das Buch mit der Reform des CIC, zeigt einerseits die Richtlinien für die Neugestaltung des kirchlichen Gesetzbuches auf und würdigt andererseits die bisher vorliegenden Schemata der Päpstlichen Reformkommission. Auch das Projekt der „Lex Ecclesiae fundamentalis“ wird hinsichtlich seiner rechtlichen Möglichkeit wie auch praktischen Opportunität untersucht, wobei Sch. beide Fragestellungen durchaus fundiert bejaht. Das abschließende Kap. „Die Kirchenrechtswissenschaft“ bietet nicht nur einen Überblick über die im anstehenden Zeitraum abgehaltenen Tagungen und Kongresse mit ihren Fragestellungen, sondern weist einmal mehr die Notwendigkeit einer theologischen Ausrichtung des kanonischen Rechts auf.

Die von großer Sachkenntnis und ausgewogenem Urteil zeugende Schrift wird von allen gerne zur Hand genommen werden, die sich rasch und zuverlässig über den zurückgelegten Weg des kirchlichen Rechts wie auch über mögliche Perspektiven in der Zukunft informieren wollen.

Linz *Bruno Primetshofer*

PASTORAL THEOLOGIE

WIENER J. / ERHARTER H., *Arbeiterpastoral in der Pfarre*. Österreichische Pastoraltagung 27. bis 29. Dezember 1978. (184.) Herder, Wien 1979. Kart. Iam. S 158.–, DM 22.80.

Das Buch ist ein chronologischer Bericht über die Weihnachtsseelsorgertagung in Wien, erweitert um eine kurze Einführung und um die Liste der Referenten.

Die Tagung lief nach dem methodischen Grundsatz der Arbeiterpastoral: sehen, urteilen, handeln. Das spiegelt auch der Bericht wieder. Er beginnt mit Streiflichtern der gegenwärtigen Arbeitnehmersituation, gegeben von vier Arbeitern(innen), und mit einem Referat des Altmeisters der kath. Soziallehre, Oswald v. Nell-Breuning. 4 Berichte über gelungene Beispiele spezieller Arbeiterpastoral komplettieren den Teil des „Sehens“ (Situationsdarstellung).

Der 2. T. gilt der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Tagungsthema. Ein Bibliker und ein systematischer Theologe referieren: „Das Evangelium und die Arbeiter“ und „Theologie und Arbeit“. Der Text- und Liederabend (Arbeit und Arbeiter in der Literatur) fand Aufnahme. Der 3. T. ist mit der Frage befaßt: Arbeiterpastoral in der Pfarre, wie macht man das? Er beginnt mit Schilderungen aus 4 Pfarren (Großstadt, Landgemeinde, Bergwerksort, Gastarbeiterpfarre). Diesem Block ist das Referat des Kattowitzer Bischofs Bednorz zuzuordnen. Das Ergebnis der Tagung schlägt sich aber erst in den 9 Arbeitskreisberichten nieder.

Die Hg. haben eine gute Entscheidung getroffen, die Tagung ungekürzt in einem Bericht zu veröffentlichen. Das Buch ist dadurch etwas umfangreich geraten, was manchen abhalten mag, dann zu greifen. Wer sich aber der Mühe des Lesens unterzieht, weiß Bescheid, was in Österreich auf dem Gebiet der pfarrlichen Arbeiterpastoral versucht wird, was Schwierigkeiten bereitet und worauf man hoffen darf. Ein Bericht kann natürlich nicht besser sein als die Tagung selbst. Es gibt keine sensationellen Ergebnisse, es wird kein gordischer Knoten gelöst. Trotzdem ist das Buch ein Dokument der Hoffnung. Die Arbeiterpastoral lebt. Dem Schwung der 50er Jahre und des Konzils waren Enttäuschungen gefolgt. Auf der Pastoraltagung wurde sowohl eine nüchterne Einschätzung der pastorellen Lage sichtbar, als auch die Notwendigkeit einer speziellen Bemühung um die Arbeiterschaft bestätigt. Dieser Bericht ist ein informatives Zeugnis dafür.

Hans Gruber Linz

PROJEKTGRUPPE GLAUBENSINFORMATION, *Wer glaubt, lernt leben*. Briefe an junge Eltern. (192.) Benziger, Zürich/Kaufmann, Lahr 1979. Kart. Iam. sfr 9.80.

16 Briefe, die auch einzeln erhältlich sind, wurden in diesem Bd. zusammengefaßt. Eine Gruppe, die weithin aus jungen Eltern besteht, hat beraten, welche Themen behandelt werden sollen, und einzelne Personen haben die Briefe gestaltet. Dementsprechend ist der Stil nicht einheitlich. Einmal wird erzählt, ein andermal argumentiert, oder es berichtet jemand über ganz persönliche Erlebnisse. Über die Grundlinie ist man sich aber einig: Es werden zunächst die Fragen junger Eltern festgestellt, und dann wird versucht, von daher einen Zugang zu den „Schatzkammern des Evangeliums“ (6) zu finden, sich im Evangelium Antwort zu holen. So bildet etwa im Kap. über die Strafe das Verhalten Jesu gegenüber der